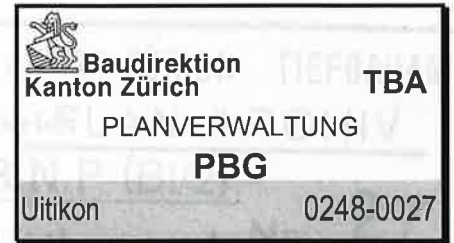


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 4. Februar 1965**



**461. Bau- und Niveaulinien (Teilweise Festsetzung und Abänderung).** Am 28. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Uitikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 27. September 1963 betreffend die teilweise Neufestsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Eduard Gut-Strasse III. Klasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich sind gegen den am 1. Oktober 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Eduard Gut-Strasse III. Klasse ist eine 5 m breite Quartierstrasse. Sie hat keinerlei Durchgangsverkehr. Im westlichen und östlichen Teilstück bestehen genehmigte Bau- und Niveaulinien (RRB Nr. 2070/1958). Der Baulinienabstand beträgt 18 m, er wird für das zu genehmigende Mittelstück übernommen. Ostwärts erfolgt eine geringe Anpassung der bestehenden Baulinien auf eine Länge von rund 36 m, während am westlichen Anschluss nur die südliche Baulinie eine Abänderung erfährt. Sie wird in die strassenseitige Hausflucht Kat.-Nr. 1534 zurückgenommen und ab östlicher Hausecke geradlinig an die neue Baulinie herangeführt. Die neue nördliche Baulinie figuriert im Bereich der Liegenschaft Kat.-Nr. 1678 (Waldpartie) als ideelle Baulinie.

Die bestehende, genehmigte Niveaulinie im östlichen Teilstück (RRB Nr. 2070/1958) ist auf ihre ganze Länge der neuen Niveaulinie im Mittelstück anzupassen. Deren Maximalsteigung beträgt 6,89 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 27. September 1963 betreffend die teilweise Neufestsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Eduard Gut-Strasse III. Klasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*